

Der Präsident

Ib2 - 5161. 31

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

1. Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der
- Firma rent-a-man
Gesellschaft für Dienstleistungen mbH
Steinweg 7

6000 Frankfurt a.M. 1

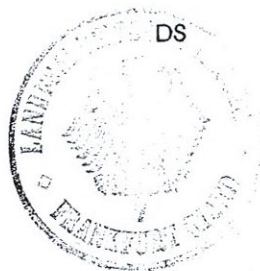
vertreten durch die Geschäftsführerin
Frau Dagmar Wetter

- die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern längstens für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tage nach der Zustellung, erteilt.
- die ab 24.05.1990 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern
 - verlängert bis zum
 - unbefristet verlängert.

Im Auftrag



Hesse



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig (§ 12a Arbeitsförderungsgesetz - AFG -).